

Grundlagen einer am Schutz von Mitarbeitern und Kunden orientierten Corona-Politik des Zentralverbandes des Deutschen Friseurhandwerks

Der Zentralverband des Deutschen Friseurhandwerks (ZV) hat sich in enger Abstimmung mit seinem Ausschuss für Gesundheit und Umwelt und den Spitzengremien der zuständigen Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW) sowie dem Sozialpartner Ver.di intensiv bemüht eine Grundlage für eine sichere Ausübung des Friseurhandwerks in der Corona-Pandemie zu schaffen.

Erfolgreich wurden in enger Zusammenarbeit mit den wissenschaftlichen Experten der BGW und Branchenexperten Modelle und Konzepte entwickelt, die es erlauben, unter Beachtung besonderer Arbeitsschutzstandards und Schutzmaßnahmen aus dem Bereich Infektionshygiene sowie angepasster Bedienungsabläufe und ggf. raumbezogener Maßnahmen in einem besonders körpernahen Dienstleistungshandwerk sicheres Arbeiten und die Fortsetzung der Betriebstätigkeit zu ermöglichen. Daraus resultieren u.a. die beiden Positionspapiere zur Wiedereröffnung der Friseurbetriebe vom 07. und 15. April 2020.

Dies hat zu einer nachhaltig positiven und andauernden Resonanz im Bundeskabinett und dem Ministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) und dem Bundesgesundheitsministerium (BMG) geführt und war die Grundlage für die Nichteinbeziehung der Friseursalons in die Lockdown-Maßnahmen vom November 2020.

Durch einen mehrfach „rückgekoppelten“ Arbeitsprozess unter Beteiligung der ZV Gremien und in Abstimmung mit dem ZV Vorstand sowie unter Beteiligung der Landesinnungsverbände war es gelungen, wissenschaftlichen Support zu initiieren und sehr früh auch mit dem Experten-Team und der „Taskforce“ der BGW alle relevanten Themenbereiche zu erörtern und hinsichtlich der Branchenpraktikabilität informell abzustimmen. Unsere Ansprechpartner in der ersten Phase waren Arbeitsmediziner, Infektions- und Hygienespezialisten sowie Toxikologen. Daraus hat sich dann eine BGW-eigene Taskforce Corona unter Beteiligung von Arbeitsmedizinern und Präventions- und Gefahrstoffexperten entwickelt, die in Zusammenarbeit mit dem Robert Koch-Institut (RKI) und anderen Einrichtungen im Rahmen des Präventionsauftrages, des Unfallverhütungsschutzes und berufsgenossenschaftlichen Arbeitsschutzes tätig geworden ist. Aufgrund der Beteiligung und Vorgaben des RKI und aufgrund der infektionsrechtlichen Vorgaben und Notwendigkeiten war das kein „Aushandeln von Wünschenswertem“, sondern ein regelrechtes Ringen um unerlässliche Sicherheitsstandards und Praktikabilität im Salonalltag.

In dem weiteren Arbeitsprozess der wissenschaftlichen Taskforce der BGW und den beteiligten BGW-Abteilungen wurde unter unserer informellen Beteiligung und Einbeziehung der Gewerkschaftsseite der grundlegende „BGW-Arbeitsschutzstandard“ mit vielen Informations- und Hilfstoos (auch in türkischer und arabischer Sprache) auf den Weg gebracht. Gemeinsam mit dem Industrieverband Körperpflege- und Waschmittel (IKW) wurde ein animiertes Erklärvideo auf der Grundlage der BGW-Arbeitsschutzstandards entwickelt und jeweils an die aktuelle Lage angepasst. Teilweise wurde auch in Landesverordnungen, wie z.B. in der Corona-Landesverordnung in Schleswig-Holstein, auf die Arbeitsschutzstandards aktiv Bezug genommen oder es wurden in Anhängen zu den Verordnungen entsprechende Konkretisierungen der Schutzanforderungen im Friseurhandwerk vorgenommen.

Dazu im Einzelnen:

1. Als wesentliche Grundlage der Infektionsprophylaxe und des Arbeitsschutzes in den Friseurbetrieben während der Corona-Pandemie verstehen wir den SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard für das Friseurhandwerk (Stand: 20. Mai 2020) der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW).

https://www.bgw-online.de/SharedDocs/Downloads/DE/Branchenartikel/SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard-Friseurhandwerk_Download.pdf?__blob=publicationFile

<https://www.bgw-online.de/DE/Home/Branchen/News/Zeitschriftenauslage.html>

<https://www.bgw-online.de/DE/Home/Branchen/News/Friseure-Corona-Arbeitsschutzstandard.html>

Dieser Standard wird inzwischen in der Praxis auch als BGW-Arbeitsschutzstandard bezeichnet. Dieser BGW-Arbeitsschutzstandard nimmt Bezug auf die Corona-Vereinbarungen von Bund und Ländern und speziell auf den SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) und ergänzt aktuell die geltenden SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregeln des BMAS.

2. Wegen der Nähe der Arbeitstätigkeit und Dienstleistungserbringung im Friseurhandwerk am Kunden wird durch die Beachtung und Anwendung dieser Standards der Schutz der Kunden gewährleistet. Durch konsequente Anwendung und Umsetzung lassen sich, wie die Praxis bestätigt, Infektionen im Salon vermeiden.

Dies bestätigen die geringen Infektionszahlen und eine friseurbezogene Fallstudie aus den USA: https://www.cdc.gov/mmwr/volumes/69/wr/mm6928e2.htm?s_cid=mm6928e2_w.

3. Verordnungsrechtlich sind die Anforderungen an die Infektionshygiene bei Erbringung von Friseurleistungen grundlegend gleichartig geregelt; im Detail kann es aber andere Formulierungen mit unterschiedlichen Akzenten geben. Es ist deshalb als Auswirkung des föderalen Prinzips mit der Verordnungskompetenz der Länder erforderlich, ggf. die jeweilige und aktuelle Landes-Verordnung mit zu Rate zu ziehen, um die Anwendungspraxis im jeweiligen Bundesland zu gewährleisten. Da aber teilweise ausdrücklich auf die Arbeitsschutzstandards verwiesen oder im Rahmen von Anhängen oder Ergänzungen ein vergleichbarer öffentlich-rechtlicher Ordnungsrahmen geregelt wurde und im Übrigen die einschlägigen Verpflichtungen aus dem Arbeitsschutzgesetz gelten und zu beachten sind, ist von einer hohen Regelungsintensität auszugehen.

Abweichungen in Landes-Verordnungen oder „liberalere“ Auslegungs-Auffassungen in einzelnen Ländern dispensieren aber nicht die generelle Beachtung ggf. strengerer arbeitsschutzrechtlicher Regelungen oder sich daraus ergebender Verpflichtungen im Rahmen von Arbeitsverhältnissen.

Aus den Regelungen der jeweils geltenden Corona-Landesverordnungen entstehen im Übrigen auch keine Rechtsansprüche Dritter auf eine Herabsetzung des gebotenen Arbeitsschutzes und anzuwendender Arbeitsschutzstandards.

4. Schließlich ist nicht nur die Anbindung und Stärkung des BGW-Arbeitsschutzstandards durch die vorzitierten Arbeitsschutzregeln des BMAS zu sehen, sondern auch, dass diese branchenspezifischen Standards alleine eine besondere arbeitsschutzrechtliche Bedeutung in der betrieblichen Praxis mit evtl. Sanktionsfolgen haben. Sie sind u.E. im Rahmen der §§ 3,4,5 ArbSchG zwingend in Arbeitsverhältnissen zu beachten.

Danach ist jeder Arbeitgeber grundsätzlich verpflichtet die erforderlichen Maßnahmen zum Schutz der Mitarbeiter unter Berücksichtigung des Standes der Hygiene, Arbeitsmedizin und wissenschaftlicher Erkenntnisse zu treffen. Diese bilden sich aktuell im BGW-Arbeitsschutzstandard ab. Im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung gem. §§. 5,6 ArbSchG ist das entsprechend zu berücksichtigen und zu dokumentieren. Damit korrespondiert auch die Corona-bezogene Gefährdungsbeurteilung im Friseurhandwerk.

5. In diesem Zusammenhang darf nicht verkannt werden, dass sich der berufsgenossenschaftliche Schutz in Bezug auf die Arbeitsverhältnisse nicht in den Ausgleichsmechanismen der gesetzlichen Unfallversicherung für Schäden in Arbeitsverhältnissen erschöpft. So mag der Eintritt der gesetzlichen Unfallversicherung auch Schäden in Rahmen einer Infektion mit Corona-Viren und einer Covid-19-Erkrankung bei Mitarbeitern „auffangen“ und die Haftungsfolgen im Arbeitsverhältnis ausschließen. Ein Durchgriff gegen den Unternehmer bei fahrlässigem Verhalten zu Gunsten des Trägers der gesetzlichen Unfallversicherung bleibt aber bestehen.

Insbesondere ist auch auf die Konsequenzen der straf- und zivilrechtlichen Haftung gegenüber Kunden bei Verstößen gegen die Infektionshygiene und berufsspezifischen Hygienestandards, die sich aus den arbeitsschutzrechtlichen Regelungen und deren Konkretisierung durch die Arbeitsschutzstandards und eine obligatorische Gefährdungsbeurteilung im Salon aufgrund spezifischer und aktueller Infektionsrisiken ergeben, hinzuweisen.

6. Aus dieser Zusammenarbeit und den gemachten Erfahrung resultiert die Kampagne **#friseuregegecorona** (<https://www.friseurhandwerk.de/corona/friseure-gegen-corona.html>), die zu mehr Identifikation der Betriebe und positiver Umsetzungspraxis motivieren soll und von vielen Friseuren auch aufgegriffen und zur Herausstellung ihrer Hygiene- und Sicherheitskompetenz genutzt wird. Weitere Informationen zur Kampagne finden Sie in der anliegenden Pressemitteilung des Informationsschreibens.
7. Die Debatten in den sog. „sozialen Medien“ und deren politische Ausleger geben ein überwiegend verfälschtes Bild der Branchenresonanz wieder. Es ist allerdings relativ früh auch zu Änderungen und Anpassungen an den BGW-Arbeitsschutzstandards gekommen. Dies war einerseits dem zeitlich forcierten Prozess geschuldet und andererseits den geänderten Rechtsauffassungen oder Interessenlagen. Das betrifft z.B. die Zulässigkeit besonders gesichtsnaher Leistungen im Bereich des Augenbrauen- und Wimperfärbens, die unter strengen Auflagen ermöglicht wurden. Auch die Handhabung des Wartebereiches oder das Herauslegen von Zeitschriften und dergleichen wurden erleichtert; was man ggf. als potenzielle Risikoerhöhung sehen kann. Im Übrigen gibt es die Möglichkeit, in Hinblick auf die Raumgestaltung und evtl. mögliche Trennwände unter Berücksichtigung der Raumbelüftung nach Rücksprache mit dem BGW-Außendienst passende und vertretbare Lösungen zu finden.

Grundsätzlich ist aber auch das Problem zu sehen, dass, je komplexer und störanfälliger die einzelnen Arbeitsabläufe durch eine Rückkehr zur „Normalität“ und zum Friseurerlebnis werden, notwendige Präventionsmaßnahmen, wie z. B. das Abstandsgebot und Maskentragen, im Stress des Arbeitsalltages zunächst in bestimmten Situationen, dann aber fortschreitend immer mehr „aufgeweicht“ werden. Dieses Phänomen soll gerade durch Arbeitsschutzmaßnahmen und definierte Prozessabläufe verhindert werden.

8. Der ZV und seine Gremien stehen im Übrigen in einem ständigen Austausch mit der zuständigen BGW-Abteilung und dem BGW-Vorstand und sind darüber hinaus durch die beiden Vizepräsidenten prominent in der BGW (Vorstand und Gefahrausschuss) vertreten. Momentan wird gemeinsam mit dem Sozialpartner Ver.di gerade vor dem Hintergrund zunehmender Fallzahlen kein unmittelbarer oder kurzfristiger Handlungsbedarf für eine Veränderung des BGW-Standards gesehen. Es ist im Gegenteil nicht unwahrscheinlich, dass seitens des Sozialpartners im Falle weiterer Änderungsforderungen darauf gedrängt werden könnte, den Arbeitsschutz noch konsequenter zu gestalten und umzusetzen sowie ggf. auch

erfolgte „Aufweichungen“ zu korrigieren. Wir sehen es aufgrund der zitierten amerikanischen Fallstudie und konkreten Fallanalysen als eindeutig bestätigt an, dass konsequentes Maskentragen von Kunden und Friseuren Ansteckungen wirksam verhindern. Davon kann in keinem Fall abgewichen werden.

9. Aus unserer Sicht der Betroffenen ist es allerdings nicht befriedigend, dass arbeitsschutzrechtliche Kontrollen im Kontext von §§ 21 ff ArbSchG quantitativ in einem viel zu geringen Umfang und zu wenig unter Beachtung des Grundsatzes „Gefahr im Verzuge“ mit direkten Anordnungen, erfolgen obwohl die rechtlichen Voraussetzungen dafür bestehen.

Unerlässlich ist, dass dafür weitere institutionelle und praktische Voraussetzungen geschaffen werden. Abgesehen davon, dass es sich um eine auch in Corona-Zeiten - da vielleicht sogar in noch größerem Umfang und Dringlichkeit - bestehende öffentliche Aufgabe handelt, würden selbst nur stichprobenartige, aber konsequente arbeitsschutzrechtliche Kontrollen in diesem Kontext wesentlich zur Akzeptanz und der Umsetzung des u.E. momentan alternativlosen BGW-Arbeitsschutzstandards beitragen.

10. Tatsächlich müssen wir von einer rückläufigen Umsatzentwicklung im Friseurhandwerk - zusätzlich zum Umsatzausfall in der Lockdown-Zeit - ausgehen. Das hat nicht ausschließlich mit Corona bedingten Maßnahmen und Restriktionen zu tun, die z.B. den Kundendurchlauf reduzieren. Branchenintern wird auch von einer Reihe anderer Faktoren ausgegangen, die zu Nachfrageverlagerungen, längeren Bedienungsabständen, Do-it-Yourself Versuchen und zu einer höheren Nachfrage von Schwarzarbeit führen. Gleichwohl bedeuten die erforderlichen Hygiene- und Arbeitsschutzmaßnahmen und die damit verbundene tägliche Umsetzungspraxis eine große menschliche und arbeitspsychologische Belastung für die Mitarbeiter und Betriebsinhaber sowie eine Verunsicherung der Kunden; sie stellen das Friseurhandwerk aber auch vor große finanzielle Belastungen.

Fazit:

Im Rahmen der BGW-Arbeitsschutzstandards kann das Friseurhandwerk als körpernahes Dienstleistungshandwerk auch aktuell sicher ausgeübt werden. Ein Lockdown auf infektionsrechtlicher Grundlage wäre sowohl auf Landesebene wie auch als regionaler Lockdown weder erforderlich noch angemessen.

Vielmehr ist es erforderlich, die durch das Friseurhandwerk erbrachte sozial-hygienische Grundversorgung und Versorgung mit medizinischem Haarersatz (sowie dessen Reparatur und Pflege) aufrechtzuhalten.

In diesem Sinne sind auch die regionalen Lockdown-Verfügungen im Berchtesgadener Land und in Rottal-Inn zu verstehen, in denen die Friseurbetriebe ausdrücklich vom Lockdown ausgenommen wurden.

Fest steht: Die Erbringung der Dienstleistungen des Friseurhandwerks sind unter Einhaltung der bestehenden Arbeitsschutz- und Hygienemaßnahmen sicher – für Friseure und deren Kunden gleichermaßen.